

# **Satzung des Vereins: Gesellschaft für Vernetztes Denken und Komplexitätsmanagement e.V. (GVDK)**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Gesellschaft für Vernetztes Denken und Komplexitätsmanagement e.V. (GVDK)
- (2) Er hat den Sitz in der Hansestadt Lübeck, Deutschland
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt den nachfolgenden, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Förderung der Volks- und Berufsbildung (Bildung).

Die Mission des Vereins besteht darin, dass zukünftig wirklich alle (!) bessere Entscheidungen treffen durch Vernetztes Denken. Der Verein steht für einen anderen & besseren Umgang mit Komplexität durch Ursache-Wirkungsmodellierung und engagiert sich für die nachhaltige Etablierung der Methode „Vernetzten Denken“ in der täglichen Praxis und in allen Entscheidungssituationen – sei es im privaten, unternehmerischen, politischen oder gesellschaftlichen Bereich.

Durch eine gezielte Förderung der Volks- und Berufsbildung soll die Bevölkerung daher für Vernetztes Denken sensibilisiert und zudem dazu befähigt werden, diese Methode auch in der täglichen Praxis einsetzen zu können.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben/Aktivitäten des Vereins verwirklicht:

- (a) Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Mitgliedern, Interessenten und Experten z.B. durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Erfahrungsberichten und Publikationen

- (b) Hilfestellung bei der Anwendung des Vernetzten Denkens (Modellierung) z.B. durch kostenlose oder max. kostendeckende Anwender-Treffen und Open-Space-Veranstaltungen. Bei den Veranstaltungen steht die gemeinsame Anwendung / Modellierung zu unterschiedlichsten und aktuellen Themen im Vordergrund ebenso die Vermittlung von Best-Practice-Ansätzen sowie Tipps & Tricks bzgl. der Modellierung.

- (c) Förderung des Bekanntheitsgrades der Methode Vernetztes Denken z.B. durch die Vergabe des „Awards für Vernetztes Denken und Komplexitätsmanagement“. Mit dem Award sollen jährlich Projekte aus der Praxis ausgezeichnet werden, die mit einem innovativen Ansatz einen nachweisbaren Beitrag zum erfolgreichen Einsatz bzw. zur Verbreitung der Methode Vernetztes Denken geleistet haben.

- (d) Durchführung von gemeinnützigen Initiativen zwecks Verbreitung der Methode Vernetztes Denken z.B. an Schulen, Kindergärten, Universitäten und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen.

- (e) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Vernetztes Denken und Komplexitätsmanagement durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Aktionen, Initiativen und Publikationen.

- (f) Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereinslebens durch Veranstaltungen und Events.

- (g) Der Verein erbringt ausdrücklich selbst keine Dienstleistungen wie Training, Schulung, Coaching, Beratung, Moderation und Modellerstellung auf kommerzieller Basis und entwickelt und/oder vertreibt auch keine Produkte wie Software bzw. Schulungs- und Weiterbildungsangebote.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (a) Die Körperschaft ist selbstlos (gemeinnützig) tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(b) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erhalten, die sich der Weiterentwicklung und Verbreitung des Vernetztes Denkens in besonderem Maße verpflichtet fühlen.

(2) Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Vereinsvorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod des Mitglieds,

(b) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalenderjahres ausgesprochen werden kann,

(c) bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft,

(d) durch Ausschluss, der vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen wird.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

(a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet.

(b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung bis zum 30. April des jeweiligen Jahres. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt die Pflicht zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge in vollem Umfang bestehen.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand hat in diesem Fall innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 12 verfügt.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen Fragen der Modellierung.

(3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen, werden in der Tagesordnung berücksichtigt.

(4) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.

(5) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

(6) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

(2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden durch die Vorstandsvorsitzenden bzw. im Falle einer Verhinderung durch andere Vorstandsmitglieder als Vertretung geleitet.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 2 vertretungsberechtigten Mitgliedern (Vorstandsvorsitzenden), die einzeln vertretungsberechtigt sind, und aus mindestens 2 weiteren, nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder und Vorstandsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied berufen.

(3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Dem Vorstand obliegt somit die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der versendeten E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene (E-Mail)-Adresse gerichtet ist. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 (zweidrittel) der Vorstandsmitglieder teilnehmen bzw. durch Vollmacht vertreten sind. Sofern eine einberufene Vorstandssitzung nicht beschlussfähig sein sollte, wird eine neue Vorstandssitzung satzungsgemäß einberufen, die dann auf jedem Fall beschlussfähig ist und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. §12 bleibt unberührt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstands oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der versendeten E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail)-Adresse gerichtet ist. In die Tagesordnung für die nach Ziffer 1 einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung sind in jeden Fall aufzunehmen:

- (a) Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (b) Budgetplanung für das kommende Geschäftsjahr.

(4) Jedes Mitglied kann gemäß §6 Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge, die schriftlich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen, werden in der Tagesordnung berücksichtigt.

(5) Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden bzw. vertretenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Vorstandsvorsitzenden
- (b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses
- (c) Entlastung des Vorstandes
- (d) Entgegennahme der Budgetplanung für das kommende Geschäftsjahr und der für das laufende Geschäftsjahr ggf. angepassten Budgetplanung
- (e) Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
- (f) Änderung der Satzung
- (g) Auflösung des Vereins (§ 12)

### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so

ist eine weitere mit zweiwöchiger Frist einzuberufende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins unter Berücksichtigung der Regelung in §5 Abs. 4 an die Universität zu Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.

Gez. Der Vorstand